

§. 5.

Selbsterhaltung bey der Landeshoheit.
 von Cramer (Joh. Ulr. Freyh.) von der Selbst-
 hülfe, welche Landesherren in Ansehung ih-
 rer Landesherrlichen, besonders Steuer-
 Gerechtsamen, gegen ihre widergespenstige
 Unterthanen zu stehet, und derselben Manu-
 tenen; bey denen höchsten Reichsgerichten;
 in seiner Nebenst. 2. Th. 122. S.

Sechzehnches Capitel.

Von der Teutschen Reichsstände Lan-
deshoheit im Geistlichen.

Man sehe auch das 8te Capitel.

§. 1.

Mein bereits ausgearbeiteter Tractat von
 der Landeshoheit im Geistlichen ist dieses In-
 halts:

1. Buch. Von der Landeshoheit im
 Geistlichen überhaupt. 1. (Auch so.) 2.
 Von der L. H. im Geistlichen allgemeinen Grün-
 den. 3. Von der Mitherrschaft in geistlichen
 Sachen. 4. Von denen Rechten und Pflich-
 ten der Landstände und Untertanen in Reli-
 gions-Kirchen; u. d. g. Sachen überhaupt.

2. Buch.